

Allgemeine Geschäfts- und Verleihbedingungen

der Firma Spacelights des Klemens Riegler (Bereich Verleih)

§ 1 Geltung und Anerkennung

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Verleihbedingungen sind für alle Verträge und sonstigen geschäftlichen Beziehungen mit den Kunden von Spacelights des Klemens Riegler (in folge SKR genannt) rechtsverbindlich. Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Zu anderen Bedingungen als den AGB von SKR kommt ein Vertrag nicht zustande. Mit seiner Unterschrift unter dem Vertrag erkennt der Kunde diese AGB an. Abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen und mündliche Abmachungen bedürfen der Schriftform und sind nur verbindlich, wenn sie von Klemens Riegler schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Angebot, Auftrag und Preise

Mietanträge gelten durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Unterschrift auf dem Mietvertrag von SKR als angenommen. An schriftliche, vom Kunden angeforderte Angebote sieht sich die Fa. SKR 10 Tage gebunden. Danach besteht seitens des Kunden kein Anspruch mehr auf die Gewährung der angebotenen Leistung zu den angebotenen Konditionen.

§ 3 Zahlung - Kautio

Der vereinbarte Mietpreis ist nach dem Ende der Veranstaltung bzw. bei Retourelieferung sofort in bar zu bezahlen. Ausnahmen sind Vorkasse-Überweisungen an die Fa. SKR.

Im Normalfall und bei Stammkunden wird keine Kautio verlangt. Von Neukunden oder sporadischen Kunden kann SKR eine Kautio bis zur Höhe von 75 Prozent des Mietwarenwertes verlangen. Es liegt im Ermessen von SKR ob auch eine Kautio in Form eines gültigen Dokuments akzeptiert wird.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

Bei einer Absage der Veranstaltung durch den Mieter/Veranstalter bis einschließlich zehn Kalendertage vor dem vereinbarten Bereitstellungsstermin werden keine Kosten seitens der Fa. SKR in Rechnung gestellt. Wird der Vertrag neun bis einschließlich drei Tage vor dem vereinbarten Termin gekündigt, werden dem Vertragspartner 35% des in der Vereinbarung ausgewiesenen Mietpreises in Rechnung gestellt. Ein Absagezeitraum von weniger als 48 Stunden berechtigt SKR zur Berechnung des vollen Mietpreises. Der Mieter/Veranstalter trägt alle aus der Vertragsrückabwicklung entstehende Kosten, wobei die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche seitens SKR ausdrücklich vorbehalten bleibt.

§ 5 Mängelrügen und Gewährleistung

Die Anlagen verlassen das Lager von SKR in geprüfem Zustand. Der Mieter hat das Recht dies bei der Warenausgabe zu überprüfen und zu testen. Werden trotzdem Mängel festgestellt, wird versucht diese zu beheben. Sollte eine Reparatur nicht möglich sein, versucht SKR eine ähnliche Anlage als Alternative zur Verfügung zu stellen, wobei sich der Preis nicht ändert. SKR gibt allerdings keine Garantien diesbezüglich ab. Für das Gelingen einer Veranstaltung wird jegliche Haftung seitens der Fa. SKR ausgeschlossen.

§ 6 Haftung

Der Mieter/Veranstalter haftet während des vereinbarten Mietzeitraumes für ALLE an der Anlage aufgetretenen Schäden. Sei es nun durch Fremdeinwirkung (auch Vandalismus) oder Fehlbedienung durch Personal des Mieters/Veranstalters oder auch unsachgemäßen Transport oder unzureichenden Schutz vor Regen, Schnee, Wind usw. Eine Ausnahme sind auf natürlichen Verschleiß beruhende Ausfälle (z.B. Kabel, usw.). Alle festgestellten Schäden werden von SKR pauschal erhoben und müssen sofort bezahlt werden. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der entsprechenden Reparatur (inklusive eventuelles Ersatzmaterial, Arbeitszeit usw.) und wird ggf. ausgeglichen. SKR kann „Schaden“ auch als zeitlichen Ausfall definieren, wenn z.B. das Mietmaterial für mehrere Tage aufgrund eines Schadens nicht vermietet werden kann. Der Mieter hat auch die Möglichkeit Reparaturen oder Ersatz in Eigenregie zu verwalten, wobei nur Originalersatzteile und fachtechnisch sauber durchgeführte Arbeiten, - bzw. identischer Ersatz akzeptiert wird. Bei Ausfall von Leuchtmitteln werden die Unkosten und Reparaturspesen zu 100% dem Mieter bzw. Veranstalter in Rechnung gestellt, da kein Nachweis besteht ob diese durch Verschleiß, Erschütterung oder Fremdeinwirkung zerstört wurden. Die Fa. SKR übernimmt keinerlei Haftung für Personenschäden, gleich welcher Art, während der Veranstaltung sowie bei Auf- und Abbau. Der Mieter/Veranstalter hat erforderlichenfalls auf seine Kosten eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung (oder auch Diebstahlversicherung, Schadensversicherung) abzuschließen. Der Mieter/Veranstalter hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass der Veranstaltung keine Bau- oder feuerpolizeilichen Auflagen entgegenstehen. Sämtliche diesbezüglichen Genehmigungen oder Versicherungen hat der Mieter/Veranstalter zum Schutz der Veranstaltung auf seine Kosten einzuholen bzw. abzuschließen. Weiterhin garantiert der Mieter/Veranstalter die Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsbestimmungen für alle Anlagen und Anschlüsse des Veranstaltungsortes. Durch kurzfristig aufgetretene Schäden aufgrund höherer Gewalten (Blitzschlag, Wasserschäden, Unfall, usw.) kann ein verminderter Einsatz oder gar Ausfall zustande kommen. Hierfür wird keine Haftung seitens der Fa. SKR übernommen.

§7 Steuern und Gebühren

Alle anfallenden Steuern und Abgaben der Veranstaltung trägt der Mieter/Veranstalter. Dies gilt insbesondere auch für die Entrichtung der SIAE/Enpals-Gebühren.

§8 Veranstaltungsort (gilt nur für Anlagenvermietung mit gebuchtem Transport bzw. Auf- und Abbau)

Der Veranstaltungsort muss vom Mieter/Veranstalter rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden damit der Aufbau der Anlage, sowie eine ordnungsgemäße Kontrolle der Anlage und ausreichende Proben, die die Eigenart des Veranstaltungsortes bedingen, durchgeführt werden können. Sollten Helfer vereinbart worden sein, so hat der Mieter/Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass diese zu den mündlich vereinbarten Zeiten zur Verfügung stehen. Sollte aus irgendwelchen Gründen die Bereitstellung der Helfer nicht erfolgen, behält sich die Fa. SKR das Recht, die vereinbarte Anzahl von Helfern auf Kosten des Mieters/Veranstalters zu stellen (Festpreis 150,- € pro Person) oder den Mietpreis dementsprechend zu erhöhen (aufgrund unvorhergesehener Mehrarbeit). Bei Veranstaltungen hat der Mieter/Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage gegen Diebstahl, Beschädigung, usw. ge- und/oder versichert ist.

§9 Weitergeltung

Von der möglichen Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser AGB bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln im Ganzen unberührt.

§10 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Bozen als vereinbart.

Gelesen, verstanden und akzeptiert (Unterschrift)